

Die Geschichtsphilosophie des Marxismus bot Erklärungsmuster für alle Geschichte, einschließlich der gerade erlebten Katastrophe. Sie half den Gescheiterten, Anker zu werfen in einem Begriff von objektiver Gerechtigkeit. Sie blieb den Irrtümern des Naturrechts ebenso fern wie der Geschichts- und Realitätslosigkeit deutscher Rechtsphilosophen, die einmal in der menschlichen Ratio, einmal im organisch gewachsenen Volkswissen, einmal im autoritär wohlmeinenden Staat, lange Zeit in überhaupt nichts einen Bezugspunkt für inhaltliche Rechtsgestaltung gesehen hatte.

Die Erscheinung der Volksrichter, der späteren gesellschaftlichen Gerichte, die bündige Rechtssprache in DDR-eigenen Kodifikationen, die Geschmeidigkeit der Gesetze, die der freien Rechtsfindung für den Einzelfall breiten Spielraum gab, der Rechtsanwendung durch Subsumption dagegen kaum zugänglich war, – das alles konnte als die Erfüllung der Sehnsucht nach „dem Recht, das ist mit uns geboren“, ausgegeben werden. Die konsequente Durchführung des Resozialisierungsgedankens – zumindest auf dem Papier – im Strafrecht berief sich auf den berühmten Lehrer der *Défense sociale* Franz von Liszt, eine Portalfigur der klassischen deutschen Strafrechtslehre. Was aufgegeben wurde, war die Kalkulierbarkeit des Rechts- und Staatshandelns, die Rechtssicherheit und mit ihr der aufrechte Gang des Bürgers vor einem Staat, den das gesetzte Recht bindet und begrenzt. Wie sollte auch ein Staat rechtlich gebunden sein, der die ewige Gerechtigkeit auf seiner Seite hat?

Der Rechtsdenker Marx setzte geradezu eschatologische Hoffnungen auf die Selbsterlösung der Menschheit von allem Übel und sah ihre Morgendämmerung in der Geschichte. Der Marxismus-Leninismus nutzte dies zur Legitimation seines absoluten Herrschaftsanspruchs. Marx wurde kanonisiert, der Auseinandersetzung entzogen und damit als Rechtsphilosoph beseitigt.

Die SED hatte ihre Schwierigkeiten, ihr Recht der Bevölkerung als legitimes Recht einsichtig zu machen. Sie war aber als moderner, arbeitsteiliger Staat trotz aller diktatorischer Machtmittel auf die Loyalität ihrer Bürger angewiesen und bemühte sich darum. In diesem Zusammenhang mag eine kleine Broschüre, herausgegeben vom Staatsverlag der DDR und erschienen in der Reihe „Recht in unserer Zeit“, beispielhaft sein. In der genannten Reihe finden sich Handreichungen für Nicht-Juristen, die mit Alltäglichem aus einzelnen Rechtsgebieten vertraut machen, etwa mit Arbeits- oder Mietrecht. So etwas gibt es auch als Service der westdeutschen Justizministerien. Etwas Besonderes aber stellt das Bändchen „Was ist gerecht, was ungerecht?“ dar. Hier wird Rechtsphilosophie, marxistisch-leninistische natürlich, unters Volk gebracht; wird um die Zustimmung des Lesers zu dem Begriff von Gerechtigkeit im SED-Staat wort- und beispielreich geworben. Denn – und das ist wieder an die Erkenntnis des Augustinus zu Staat und Recht zu erinnern – ein Staat, der sich an Recht nicht bindet noch Recht durchsetzt, erscheint seinem Volk früher oder später als „große Räuberbande“.

Juristen fragen nach wertender Erkenntnis, für Historiker vielleicht zu früh. Die Betrachtung der Rechtsgeschichte des SED-Staates erweist sie als einen unverkennbaren Teil der gemeinsamen deutschen Rechtsgeschichte, mit ihren typischen Schwächen und Stärken. Die Suche nach objektiven Maßstäben, nach dem „richtigen Recht“ prägte das deutsche Rechtsdenken seit jeher, vor allem nach dem inneren und äußeren Zusammenbruch der Nachkriegszeit. Der SED-Staat gab vor, den Zugriff auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu besitzen. Absolut wie ihre vermeintliche Wahrheit gestaltete die SED ihre Staatsmacht. Keine Gewaltenteilung, keine klaren Kompetenzgrenzen, keine richterliche Unabhängigkeit beschnitt die Macht der Partei der Arbeiterklasse. Eingaben, nicht Rechtsmittel, Hoffnung auf Entgegenkommen, nicht subjektive Individualrechte kennzeichneten das Verhältnis des Bürgers zum Staat. Mit Hilfe der Partei ließ sich alles erreichen, von der Wohnung bis zum Bildungsabschluß; aber entrechtet war, wer als „negativ-feindliches“ Element eingestuft wurde. Der moderne Rechtsstaat, der dem Staatshandeln die Fesseln von Recht und „bürokratischen“ Zuständigkeitsregeln auferlegt, erscheint gegenüber diesem schlichten Strickmuster überaus kompliziert – auch hier eine Quelle für DDR-Nostalgie.

Aus dem Feuerofen der Geschichte kommt die Lehre, daß jedes Bekenntnis zu objektiven Werten das Bekenntnis zu ihrer Infragestellung einschließen muß, soll es nicht totalitär entarten. Das ist schwer auszuhalten. Allgegenwärtig ist die Gefahr, aus der Moderne in die Geborgenheit geschlossener Welterklärungen zu fliehen. Damit aber schwindet Freiheit. Danke.

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank für Ihre geistreiche und nachdenkliche Einführung, wenn ich das so sagen darf, liebe Frau Kollegin. Ich bitte jetzt Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder aus Regensburg, ebenfalls Mitglied unserer Enquete-Kommission, uns zu seinem Thema „Die Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer Stalinschen Ausprägung in der SBZ/DDR“ etwas zu sagen. Bitte Herr Professor Schroeder.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der DDR und vorher in der SBZ gab es zahllose ungerechte, empörende Urteile und viele Gesetze, die nach unserer Auffassung Unrecht in Gesetzesform darstellen. Diese vielen Rechtsbrüche sind jedoch keine Eigenmächtigkeiten einzelner. Die massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze ließ sich auch nicht verstecken und konnte auf dem Boden der herkömmlichen Rechtsauffassung nicht durchgezogen werden. Diese massenhafte Verletzung der herkömmlichen Rechtsgrundsätze war vielmehr nur möglich durch eine radikale Umwandlung der Auffassung vom Recht selbst.

Allerdings wurde diese Umwandlung der Rechtsauffassung nicht in der